



Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Gößweinstein über die Anzahl, die Ablöse
und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 18.07.2018

Der Markt Gößweinstein erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 ((GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gößweinstein, 30.06.2025

Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Änderungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 04.07.2025, Nr. 14/2025 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 04.07.2025

Markt Gößweinstein

i. A.

„S“

Thiem